

Protokollauszug vom

22.06.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20835, Ersatzbeschaffung Kehrichtsammelfahrzeug (23) für den Entsorgungsdienst:  
Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung von 950 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.434-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Kehrichtsammelfahrzeugs (23) im Gesamtbetrag von rund 950 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20835, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Entsorgung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Es handelt sich um eine alters- und zustandsbedingte Ersatzanschaffung des Kehrichtsammelfahrzeuges mit Jahrgang 2009. Das Gas-Kehrichtsammelfahrzeug (23) ist in die Jahre gekommen und hat seine Laufzeit erreicht. Das Fahrzeug wird gemäss Beschaffungsstrategie des Entsorgungsdienstes durch ein Elektro-Kehrichtsammelfahrzeug ersetzt, was eine höhere Investition als bei einem herkömmlichen Fahrzeug auslöst. Mit dieser Beschaffung kommt das TBA der Massnahme M6.1 des EKK250 nach.

**2. Projekt**

Ersatzbeschaffung eines Elektro-Kehrichtsammelfahrzeuges mit Niederflurkabine für den Entsorgungsdienst des Tiefbauamtes. Aufgrund der momentanen hohen Lieferzeiten von über 15 Monaten kann das Fahrzeug nicht mehr dieses Jahr ausgeliefert werden, sodass die Auslieferung erst im 2023 erfolgen wird.

**3. Kosten**

**3.1. Kostenzusammenstellung**

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 06.04.2022:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Anschaffung Kehrichtsammelfahrzeug inkl. MWST	950 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>950 000.00</b>

**3.2. Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung eingestellt:

Projekt-Nr.	20835
Projektbezeichnung	Ersatzanschaffung Kehrichtsammelfahrzeug (23)

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506032	Ausführung	§	950 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>950 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506032</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2022	950 000.00	950 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2023 wie folgt anzupassen:

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506032	Ausführung	§	950 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>950 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506032</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2022	0.00	0.00
2023	950 000.00	950 000.00

#### **4. Gebundenerklärung**

##### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### **4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

##### **4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

###### *Örtliche Gebundenheit:*

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum.

###### *Sachliche Gebundenheit:*

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Kehrichtsammelfahrzeugs im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Der Ersatz dieses Kehrrechtsammelfahrzeuges für den Entsorgungsdienst ist dringend.

**4.4 Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb gemäss Art. 22 Abs. 1b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20835, zu belasten.

**5. Termine**

Kreditbeschluss Stadtrat: Frühling 2022

Vergabeentscheid Stadtrat: Herbst 2022

Bestellung: bis Ende Jahr.

**6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

**Beilage:**

1. Auszug Budget 2022